

## **Gemeinsames Kommunalunternehmen KommBIT**

### **Hier: Erläuterungen zu den vorgenommenen Ergänzungen in der Satzung aufgrund der Äußerung der Rechtsaufsichtsbehörde Regierung von Mittelfranken vom 10.06.2009**

---

- I. Mit Schreiben vom 15.05.2009 wurden der Regierung von Mittelfranken die Sitzungsunterlagen einschließlich Entwurf Unternehmenssatzung zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens vorgelegt. Mit Schreiben vom 08.06.09 wurde der Satzungstext (Stand 29.04.09) ausgetauscht gegen den Satzungstext (Stand 29.05.09).

Mit Schreiben vom 10.06.2009 teilt die Regierung von Mittelfranken mit, dass gegen die Errichtung des Unternehmens grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden, dass die Satzung jedoch in zwei Punkten zu ergänzen sei:

Da das Unternehmen Beamte beschäftigen kann, muss in der Satzung geregelt werden, was bei Auflösung des Unternehmens geschieht und die „mittelfristige Finanzplanung“ muss bei der Zuständigkeit des Verwaltungsrats noch aufgezählt werden.

Außerdem wurde empfohlen noch eine Regelung zur Aufteilung von Vermögen und Schulden bei Auflösung des Unternehmens und einen Hinweis zur Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen aufzunehmen. Diesen Vorgaben wurde nachgekommen.

Betroffen sind folgende Stellen der Satzung (Stand 15.06.09):

**§ 6 Zif.3:**ergänzt um:

„mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan);

**§ 11 Abs. 3** neu hinzugefügt:

(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Städten übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.

**§ 14 Abs. 1** neu hinzugefügt (bei Streichung des entsprechenden letzten Satzes in § 2 Abs.1):

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).

**§ 15** neu hinzugefügt:

Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die beteiligten Städte nach dem Schlüssel aus § 3 Abs. 1 über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.

-Ende-